



Passport for goods

LÄNDERINFORMATION

JAPAN

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster
- Sportausrüstung und nach nationalem Recht - siehe Punkt 6) Besonderheiten

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch oder Japanisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen

4) Anschlusscarnet:

nicht möglich

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Zollämter fertigen Carnets ATA zu den normalen Zeiten ab:

Wochentags: 8.30 bis 17 Uhr
Samstags: 8.30 bis 12.30 Uhr

Waren, die im Reisegepäck ein- bzw. wiederausgeführt werden, können (ausgenommen spezieller Waren) jederzeit abgefertigt werden.

6) Besonderheiten:

Sportausrüstung, die bei internationale Sportveranstaltung Verwendung findet, kann mit Carnet ATA eingeführt werden. Als Verwendungszweck ist im Feld C. entweder Messe- und Ausstellungsgüter oder Berufsausrüstung anzugeben. Verbrauchsgüter dürfen auch für internationale Sportveranstaltungen nicht mit Carnet ATA nach Japan eingeführt werden.

Vorübergehende Einfuhr aufgrund nationaler Bestimmungen:

1) Behälter für Importwaren:

- Zylinder, Kanister und ähnliche Behälter, die wiederholt benutzt werden sollen.
- Trommeln, die bei der Einfuhr als Behälter benutzt werden.
- andere Gegenstände, die bei der Einfuhr als Behälter benutzt werden und vom Finanzministerium zugelassen sind.

2) Waren, die als Behälter für Exportwaren benutzt werden:

- Dosen, Flaschen, Fässer, Töpfe, Kästen, Körbe oder Trommeln, die als Behälter für die Ausfuhr dienen.
- Zylinder, Kanister und ähnliche Behälter, die wiederholt zum Warenversand benutzt werden sollen.
- Andere Gegenstände, die bei der Ausfuhr als Behälter benutzt werden und vom Finanzminister zugelassen sind.

3) Gegenstände für akademische Forschungen

4) Gegenstände für Erprobungen

5) Gegenstände, die von einem Im- oder Exporteur zur Erprobung der Leistung oder Überprüfung der Güter von im- oder exportierten Waren benutzt werden sollen.

6) Muster, die für die Erlangung von Aufträgen oder als Grundlage für die Herstellung bestimmt sind, sowie Fotografien, Filme, Modelle oder ähnliches, die nur als Ersatz für diese Muster gebraucht werden.

7) Gegenstände, die bei internationalen Sportwettbewerben, internationalen Konferenzen o.ä. benötigt werden.

8) Gegenstände, die von Artisten zur Berufsausübung nach Japan gebracht werden, sowie nach Japan gebrachte Geräte für die Herstellung von Filmen.

9) Gegenstände, die auf Ausstellungen, Messen o.ä. gezeigt werden sollen.

10) Kraftfahrzeuge, Schiffe, Flugzeuge oder andere Gegenstände (Juwelen, Kameras, Schreibmaschinen usw. nach Maßgabe der Zollverwaltung, unter Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer der reisenden Person, der Qualität und Quantität der zu importierenden Waren und aller anderen Umstände) für den persönlichen Gebrauch einer nach Japan einreisenden Person, die sich dort nicht niederlassen möchte.

Die oben genannten Waren können von der betreffenden Person begleitet oder unbegleitet eingeführt werden. Wer für diese unbegleitet eingeführten Waren eine Zollbefreiung beantragen

will, sollte bei der Einreise nach Japan der Zollverwaltung eine Erklärung vorlegen, die eine Warenbeschreibung, Angabe der Menge, Datum sowie Ort der Einfuhr und der Einschiffung dieser Ware enthält. Dafür stellt die Zollverwaltung eine Empfangsbestätigung aus. Die deklarierten Waren sollten innerhalb von 6 Monaten nach Einreise zur Einfuhr abgefertigt werden, es sei denn, der General-Zolldirektor erkennt besondere, unvermeidliche Umstände als Hinderungsgrund an.

Carnets ATA sind auch für Teilsendungen zugelassen.

**Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes
finden Sie unter: www.wko.at/carnet**

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Stand: Juni 2024